

Satzung der Ringtennis-Gemeinschaft e. V. Weidenau

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 02. April 1951 in Weidenau gegründete Verein führt den Namen „Ringtennis-Gemeinschaft e.V. Weidenau“, abgekürzt RTG e.V. Weidenau.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Siegen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen unter der Nr. VR 680 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied der Fachverbände, denen seine Abteilungen angeschlossen sind. Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden anerkannt.

§ 2 Ziele, Aufgaben und Zweck

1. Der Verein sieht seine Aufgabe insbesondere in
 - a) der Förderung des Sports allgemein
 - b) der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit
 - c) der Förderung des Breiten- und des Leistungssports
2. Die Vereinsaufgaben werden unter anderem erfüllt durch das Einrichten und Anbieten von Sportangeboten in Form von fortdauernden Übungsgruppen. Der Verein ist berechtigt, im Rahmen der beschriebenen Zielsetzung, Kurse und Betreuungsmaßnahmen durchzuführen. Leistungsorientierte Gruppen werden entsprechend gefördert, die Teilnahme an Wettkämpfen wird ermöglicht. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive (fördernde) Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Passive (fördernde) Mitglieder nehmen nicht am laufenden Sportbetrieb teil. Sie sind ansonsten den übrigen Mitgliedern gleichgestellt.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme gilt für mindestens 1 Jahr.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen möglich.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann nach vorheriger Anhörung des Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes erfolgen
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - c) wegen strafbarer oder unehrenhafter Handlungen.Der Beschluss über den Ausschluss ist zuzustellen.
4. Die Streichung aus der Mitgliederliste kann der Vorstand beschließen, wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mehr als 12 Monate im Verzug ist. Die Mahnungen mit dem Hinweis auf die beabsichtigte Maßnahme sind an die dem Vorstand zuletzt bekannte Adresse zu richten. Die Verpflichtung zur Zahlung des säumigen Beitrages bleibt bestehen.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen. Im persönlichen Besitz befindliches Eigentum des Vereins ist zurückzugeben.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

1. Auf Vorschlag des Vorstandes können Personen, die sich um den Verein oder die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Vorschlag des Vorstandes bedarf einer zweidrittel Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder.
2. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Mitglieder, jedoch keine anderen wie sich selbst auferlegte Pflichten.

§ 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dieser kann je nach Mitgliedseigenschaft unterschiedlich hoch sein. Daneben können auch außerordentliche Beiträge festgesetzt werden. Jedes Mitglied ist zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages und des außerordentlichen Beitrages verpflichtet.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und des außerordentlichen Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung; Fälligkeit und Zahlungsweise bestimmt der Vorstand.
3. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.
5. Eine Abteilung kann für ihre Mitglieder durch Beschluss der Abteilungsversammlung einen Abteilungsbeitrag oder Umlagen zusätzlich zu dem Vereinsbeitrag festsetzen.

§ 7 Allgemeine Mitgliedschaftsrechte und –pflichten

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und in den Abteilungsversammlungen ausgeschlossen.
3. Abweichend von Absatz 2 haben innerhalb der Jugendversammlung alle Mitglieder des Vereins vom 12. – 21. Lebensjahr Stimmrecht.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste an den Versammlungen teilnehmen.
5. Wählbar sind grundsätzlich nur volljährige Vereinsmitglieder.
6. Minderjährige üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
7. Änderungen der persönlichen Daten sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
8. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungsleiter verstoßen, können, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) angemessene Geldstrafe
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den sonstigen Veranstaltungen des VereinsDer Bescheid über die Maßregelung ist zuzustellen.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Jugendversammlung
 - d) die Abteilungsversammlungen
2. Alle Funktionsbezeichnungen der Amtsträger gelten sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Form

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal im Jahr möglichst im 1. Quartal des Kalenderjahres statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in schriftlicher Form durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die zuletzt dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet war. Bei Ehepaaren oder Familien mit gleicher Adresse reicht eine Einladung aus.
3. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - g) Verschiedenes
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit Mehrheit beschließt,
 - b) ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt hat.Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
7. Anträge können von den Mitgliedern, dem Vorstand, und den Abteilungen gestellt werden. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens 8

Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn dies die Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit beschließt.

8. Geheime Abstimmungen erfolgen nur auf Antrag, wenn diesem mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder zustimmen.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- c) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie evtl. außerordentliche Beiträge
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über an die Versammlung gestellte Anträge
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 11 Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet, der sich wie folgt zusammensetzt:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Beauftragter für Finanzverwaltung
- d) Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit
- e) Beauftragter für Geschäfts- und Organisationsaufgaben
- f) Beauftragter für Mitgliederverwaltung
- g) Abteilungsleiter
- h) Beauftragter der Jugend
- i) Bis zu 4 Beisitzer (i.1, i.2, i.3, i.4)

Hinweise: Die Positionen zu a) und b) sollten aus unterschiedlichen Abteilungen besetzt werden. Die Aufgaben, die im Rahmen der Funktion eines geschäftsführenden Vorsitzenden anfallen, werden vom dem 1. oder 2. Vorsitzenden je nach Bedarf zusätzlich wahrgenommen.

2. Die Mitglieder des Vorstandes zu a) bis f) werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar die Positionen a), c) und e) in geraden Jahren und die Positionen b), d) und f) in ungeraden Jahren. Der Beauftragte der Jugend wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Abteilungsleiter werden in der jeweiligen Abteilungsversammlung gewählt. Die Beisitzer des Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren jährlich gewählt, und zwar die Positionen i.1) und i.3) in geraden Jahren und die Positionen i.2) und i.4) in ungeraden Jahren.
3. Den geschäftsführenden Vorstand bilden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Beauftragte für Finanzverwaltung, der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit und der Beauftragte für Geschäfts- und Organisationsaufgaben.
4. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, seinen geschäftsführenden Kreis bei seinen Beratungen zu erweitern. Mit vollem Stimmrecht können Mitglieder des Vorstandes zu den Beschlussfassungen des geschäftsführenden Vorstandes hinzugezogen werden.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
6. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüssen teilzunehmen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
2. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach der Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
3. Zum Aufgabenbereich des Vorstandes gehören unter anderem:
 - a) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Prüfung und Zulassung von Anträgen an die Mitgliederversammlung auf Satzungsmaßigkeit
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens und alle damit zusammenhängenden Aufgaben
 - e) Koordinierung der einzelnen Abteilungen
4. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben, einzelne Mitglieder (Mitarbeiter) zu beauftragen bzw. Ausschüsse (Mitarbeiterkreise) zu bilden. Die Rechte und Pflichten dieser Mitarbeiter legt der Vorstand fest. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung.
5. Für die Abwicklung laufender Angelegenheiten und Aufgaben, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Entscheidung bedürfen, ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.

§ 13 Jugend des Vereins

1. Alle Vereinsmitglieder bis zum 21. Lebensjahr bilden die Vereinsjugend.
2. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig.

3. Die Vereinsjugend wählt jährlich an einem Termin vor der Mitgliederversammlung auf einer Jugendversammlung den Jugendbeauftragten und seinen Stellvertreter.
4. Näheres regelt die Jugendordnung des Vereins, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird.
5. Der Jugendbeauftragte vertritt die Interessen der Jugend im Vorstand, bei Abwesenheit sein Stellvertreter.

§ 14 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter geleitet. Dieser wird von der Abteilungsversammlung gewählt.
3. Die Abteilungen können sich eine eigene Abteilungsordnung geben. Diese muss vom Vorstand genehmigt werden und darf der Vereinssatzung nicht entgegenstehen.
4. Der Abteilungsleiter vertritt die Abteilung im Vorstand, bei Abwesenheit dessen Stellvertreter. Der Abteilungsleiter ist gegenüber dem Vorstand verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zum Bericht verpflichtet.
5. Die Abteilungen sind berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Soweit eine Abteilungskasse eingerichtet wird, muss von der Abteilung ein verantwortlicher Finanzbeauftragter gewählt werden. Die Festsetzung eines zusätzlichen Abteilungsbeitrages und die Einrichtung der Abteilungskasse (Unterkasse) bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

§ 15 Protokollierung der Beschlüsse

Über alle Versammlungen und Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter oder einem von ihm bestimmten Protokollführer anzufertigen und zu unterzeichnen ist.

§ 16 Kassenprüfung

Die Hauptkasse des Vereins sowie die vom Vorstand festgelegten Unterkassen werden für das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft, wobei jedes Jahr ein Prüfer ausscheidet und ein anderer Prüfer neu zur Wahl steht. Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 17 Vereinsordnungen

1. Der Verein kann sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen geben.
2. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer solchen Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen ist.
3. Bei Bedarf können unter anderem folgende Ordnungen erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins
 - b) Beitragsordnung
 - c) Ehrenordnung
 - d) Jugendordnung
 - e) Abteilungsordnungen
4. Die Vereinsordnungen werden, soweit in der Satzung nichts anderes geregelt ist, mit der Bekanntgabe auf der Mitgliederversammlung oder in den Vereinsnachrichten wirksam.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, deren einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins ist, beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn
 - a) es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) es von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Siegen mit der Zweckbestimmung, dass das Vermögen unmittelbar und ausschließlich der Förderung der Sportjugend verwendet werden darf.

§ 19 Schlussbestimmung

Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 09. März 2018 beschlossen.

Siegen, den 09. März 2018

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender